



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein SPD**
vom 17.05.2016

Kurzaufnahmeeinrichtung in Fürstenfeldbruck

Bei meiner Anfrage zum Plenum zum Thema „Erstaufnahmeerweiterung in Fürstenfeldbruck“ sind einige Fragen unbeantwortet geblieben, daher frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wurde die McGraw-Kaserne in München als möglicher Standort für die Flüchtlingseinrichtung, die noch bis Ende 2016 in der Bayernkaserne untergebracht ist, geprüft?
b) Wenn ja, zu welchem Ergebnis bezüglich der Verlagerung kam die Prüfung?
c) Wenn nein, warum nicht?
2. a) Welche weiteren Verlagerungsorte neben dem Standort Fürstenfeldbruck und der McGraw-Kaserne wurden seitens der Regierung von Oberbayern für die Unterbringung dieser Erstaufnahmeeinrichtung geprüft?
b) Gibt es aufgrund dieser Überprüfung bereits eine Präferenzliste für einen möglichen zukünftigen Standort der Erstaufnahmeeinrichtung?
3. a) Gilt die von der Regierung von Oberbayern zugesicherte zeitliche Befristung der Flüchtlingseinrichtung am Standort Fürstenfeldbruck noch?
b) Wenn nein, warum nicht und hält dies die Staatsregierung für verwaltungsrechtlich zulässig?

Antwort

des **Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**
vom 22.06.2016

Zu 1. a):
Der Standort McGraw-Kaserne in München wurde als möglicher Standort für die Kurzaufnahme der Aufnahmeeinrichtung München im Rahmen der derzeit laufenden Untersuchungen nicht geprüft.

Zu 1. b):
Siehe Antwort auf Frage 1 a.

Zu 1. c):
Die Prüfung hat sich auf Bundesliegenschaften beschränkt, da der Bund seine Liegenschaften dem Freistaat Bayern nicht nur mietzinsfrei zur Asylbewerberunterbringung überlässt, sondern auch einen Großteil der Erschließungs- und Ertüchtigungskosten erstattet.

Zu 2. a):
Insgesamt wurden 42 Bundesliegenschaften in ganz Oberbayern als Nachfolgeobjekte für die Kurzaufnahmeeinrichtung der Bayernkaserne überprüft.

Zu 2. b):
Ja, aufgrund der durchgeführten Überprüfung gibt es eine Präferenzliste für einen möglichen zukünftigen Standort der Kurzaufnahme.

Zu 3. a):
Der Bund hat dem Freistaat Bayern in 2014 im Rahmen eines sog. Mitbenutzungsverhältnisses die ersten Gebäude am Standort Fürstenfeldbruck bis zum 31.12.2018 überlassen. Hintergrund der Befristung war, dass man zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen ist, dass auch die Nutzung durch die Bundeswehr Ende 2018 endet und daher eine Verlängerung wegen der Autarkstellung der Gebäude ohnehin neu verhandelt werden müsste. Weitere Gebäude wurden im September 2015 in den Vertrag einbezogen, ohne eine explizite Regelung zur Vertragslaufzeit. Dem Vernehmen nach wurde die Aufgabe des Standorts nunmehr auf 2020 verschoben. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des Haushaltsvermerks des Bundes zur mietzinsfreien Überlassung von Bundesliegenschaften zu Asylzwecken und der noch offenen Frage, ob der Fliegerhorst tatsächlich als Kurzaufnahmeeinrichtung genutzt werden soll, wird in den ggfs. erforderlichen Verhandlungen über die Nutzung auch über die Laufzeit der Verträge verhandelt werden müssen.

Zu 3. b):
Siehe Antwort auf Frage 3 a. Die Anpassung von Mietverträgen auf eine veränderte Situation ist verwaltungsrechtlich zulässig.